



SATZUNG

Der Tischtennisverein Gangelt-Birgden gibt sich hiermit folgende Satzung:

Name, Sitz und Zweck

§1 Der Verein führt den Namen „*Tischtennisverein Gangelt-Birgden*“. Der Verein hat seinen Sitz in *Gangelt-Birgden*. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht *Aachen* eingetragen.

§2 Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Tischtennisverband e. V. in Duisburg.

§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurtischtennisportes.

§4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Aktive Mitgliedschaft

§5 Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§6 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§7 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

§8 Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären, und er wird zum 1. des folgenden Monats wirksam. Eventuell zuviel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet.

§9 Minderjährige benötigen bei Vereinseintritt und Vereinsaustritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§10 Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- (1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung
- (2) wegen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung,



(3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb einer Woche schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die spätestens zwei Monate nach Eingang des Einspruchs stattzufinden hat, mit einfacher Mehrheit.

Passive Mitgliedschaft

§11 Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§12 Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§13 Wer die passive Mitgliedschaft erwerben will erklärt dies unter Angabe von Name, Vorname und Wohnort gegenüber dem Vorstand.

§14 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall Mitglieder von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreien. Die Mitgliederbeiträge werden, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, am 30. April jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Die bereits vorhandenen Einzugsermächtigungen dienen hierzu als entsprechendes Mandat. Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet DE-46ZZZ00001432607. Mandatsreferenz ist die jeweilige Mitgliedsnummer des Mitglieds und kann beim Kassierer erfragt werden. Neuen Mitgliedern wird die Mitgliedsnummer beim Eintritt in den Verein mitgeteilt.

§15 Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter sind alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Den Jugendvertreter wählen die Mitglieder der Jugendabteilung.

§16 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§17 Gewählt werden können mit Ausnahme des Jugendvertreters alle volljährigen und voll geschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins.

Vereinsorgane

§18 Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand



§19 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich, wenn möglich, kurz nach Abschluss der Meisterschaftssaison statt.

§20 Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an jedes aktive Mitglied durch den Vorstand einberufen. Gleichzeitig ist eine Tagesordnung mitzuteilen.

§21 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§22 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§23 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§24 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- (1) auf Beschluss des Vorstandes,
- (2) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen,
- (3) im Falle des §10.

Vorstand

§25 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden dem Geschäftsführer und dem 1. Kassierer.

§26 Der Gesamtvorstand besteht

aus dem geschäftsführenden Vorstand

dem 2. Vorsitzenden

bis zu vier Beisitzern

dem Sportwart (~~anstelle Damen- und Mädchenwart~~)

dem Jugendleiter und seinem evtl. Vertreter

der Damen- und Mädchenvertreterin

dem Turnierleiter und seinem evtl. Vertreter

dem Jugend- und Schülervertreter

§27 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.



§28 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorsitzende kann zu jeder Vorstandssitzung sachkundige Vereinsmitglieder hinzuziehen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§29 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

§30 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

Wahlen

§31 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung gewählt.

§32 ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§33 In Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden gewählt:

der 2. Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Sportwart (~~anstelle Damen- und Mädchenwart~~)
die Jugendleiter
die Damen- und Mädchenvertreterin
die Turnierleiter
der Schüler- und Jugendvertreter

In Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden gewählt:

der 1. Vorsitzende
der 1. Kassierer
bis zu vier Beisitzer

§34 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.

Ausschüsse

§35 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschusssitzungen werden vom Ausschussleiter einberufen.

§36 Mitglieder des Gesamtvorstandes können jederzeit an Ausschusssitzungen als Gäste teilnehmen.



Protokolle

§37 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben.

Kassenprüfung

§38 Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

§39 Haftung des Vereins

Der Verein sowie der Vorstand haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Auflösung des Vereins

§40 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§41 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- (1) von $\frac{3}{4}$ des Gesamtvorstandes oder
- (2) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

§42 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist offen vorzunehmen.

§43 Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gangelt, mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes in Birgden verwendet werden darf.

Birgden, den 5. Mai 1988

Änderungen beschlossen (kursiv) am 25. Mai 2016.